

Politische
JustizAnklage gegen radikal
abgelehnt

Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz lehnte am 5. März 1997 die Anklageschrift und damit die Eröffnung des Verfahrens gegen die vier angeblichen Redaktionsmitglieder der Untergrundzeitschrift *radikal* ab (FoR 2/1997, 69). Kern der Anklage war der Vorwurf der Mitgliedschaft in der „kriminellen Vereinigung“ *radikal*, der Unterstützung „terroristischer Vereinigungen“ und der Anleitung, öffentlicher Aufforderung und Billigung von Straftaten durch den Abdruck von Erklärungen und BekennerInnenschreiben. Erstmals sollte damit statt einzelner Artikel eine ganze Zeitung kriminalisiert werden. Es geht darum, den gesamten Inhalt der *radikal* einer Zensur zu unterwerfen und linksradikale Diskussionen zu verhindern. Der Staatsschutzsenat wies die Anklage ab, weil die Anleitung, Aufforderung und Billigung von Straftaten anderer nicht für die Bildung einer „kriminellen Vereinigung“ ausreichen. Der Senat vermag auch keine direkte Unterstützung von „terroristischen Vereinigungen“ zu erkennen. Bei der Anleitung, Aufforderung und Billigung von Straftaten handele es sich um sogenannte Presseinhaltsdelikte, die sich aus dem Inhalt von Veröffentlichungen einer Zeitung ergeben, die mittlerweile größtenteils verjährt seien. Das Gericht verneinte seine örtliche und sachliche Zuständigkeit. Die Staatsanwaltschaft legte Widerspruch beim Bundesgerichtshof ein, der bekanntermaßen recht schnell ein Strafverfolgungsinteresse gegen mißliebige Linke annimmt.

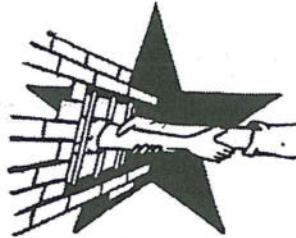
Am 22. März 1997 wurden diverse Exemplare einer Dokumentation kriminalisierter radikal-Texte von der Bundesanwaltschaft (BAW) beschlagnahmt und zwei Privatwohnungen und das Antirepressionsbüro in Berlin-Kreuzberg durchsucht. Dabei fungieren über 60 mehr oder minder prominente Einzelpersonen und Gruppen als HerausgeberInnen der Dokumentation.

Quellen:

Rote Hilfe (RH) 2/1997, 4; tageszeitung (taz) v. 06.03.1997; junge Welt (jW) v. 06. u. 23.03.1997.

Haftbefehl gegen Monika
Haas aufgehoben

Das OLG Frankfurt hob am 17. März 1997 den Haftbefehl gegen Monika Haas auf, weil trotz weiterhin vorhandenem Tatverdacht keine Fluchtgefahr mehr bestehe. Die BAW wirft Haas vor, Waffen und Sprengstoff für die Entführung der Lufthansa-Maschine „Lands hut“ nach Mallorca geschmuggelt zu haben (FoR 4/1996, 138). Das OLG sieht Haas dabei anscheinend nicht mehr als Mittäterin, sondern geht von Beihilfe aus. Nach zweieinhalb Jahren Untersuchungshaft sei auch bei einer möglichen Verurteilung aufgrund der geringen zu erwartenden Strafe keine Flucht zu befürchten. Die BAW hat vergeblich Beschwerde gegen die Aufhebung des Haftbefehls eingelegt und einen neuen ominösen libanesischen Zeugen aus dem Hut gezaubert. Monika Haas will dagegen weiter um einen Freispruch kämpfen und erklärte die Bereitschaft, durch alle Instanzen zu gehen. Außerdem wolle sie



ihre Arbeit als Frauenbeauftragte an der Uniklinik Frankfurt wiederaufnehmen.

Quellen:

Frankfurter Rundschau (FR) v. 21.03.1997, 4; jW v. 05.04.1997; RH 2/1997, 21; Angehörigen Info, Nr. 193, 11.

KurdInnen verurteilt

Das OLG Hamburg verurteilte am 5. März 1997 drei kurdische Angeklagte zu mehrjährigen Haftstrafen wegen Mordversuchs und Bedrohung. Dabei steht das Urteil auf einer schwachen Grundlage, denn das Tatopfer, das Ende 1994 durch Schläge schwer verletzt wurde, zog seine Aussage, daß es sich um eine von den Angeklagten veranlaßte PKK-Bestrafungsaktion gehandelt habe, zurück. Was blieb, waren die Aussagen des Kronzeugen Davut Sermet, der sich vor Gericht an die Präsentation einer „Todesliste“ am Rande einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung 1993 in Frankfurt erinnerte. Die Angeklagten seien daher als „Gebietsverantwortliche“ der „Europäischen Frontzentrale“ der PKK für die Tat verantwortlich. Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kronzeugen sind angebracht, da er 1992 in der BRD

erfolglos Asyl beantragte und sich 1994 erst drei Wochen vor seiner Abschiebung als Kronzeuge anbot. Daß die Angst vor der Abschiebung seine Aussagen motivierte, störte das Gericht bei der Urteilsfindung aber nicht.

Weitere Prozesse gegen KurdInnen, die sich hauptsächlich auf dubiose KronzeugInnenaussagen stützen, sind anhängig.

Quellen:

RH 2/1997, 10 ff.; Erklärung der Informationsstelle Kurdistan e.V. v. 06.03.1997; analyse & kritik Nr. 398, 13 f.

Roisin McAliskey
in Auslieferungshaft

Die BAW bereitet neue Prozesse gegen IrInnen in der BRD vor. Die BAW beantragte bei den britischen Behörden die Auslieferung der 25-jährigen, zu diesem Zeitpunkt hochschwangeren, Roisin McAliskey, die an einem Anschlag der IRA auf eine britische Kaserne in Osnabrück im Juni 1996 beteiligt gewesen sein soll. Am 3. Juni 1997, eine Woche nach der Geburt ihres Kindes, wurde sie von einem Londoner Gericht gegen Kaution entlassen, obgleich die BAW ihre Zustimmung verweigerte bis das Auslieferungsverfahren abgeschlossen sei.

Quellen:

Spirit of Resistance, Nr. 6; Irland Gruppe Hamburg, Flugblatt März 1997; FR v. 05.06.1997, 7.

Ermittlungen gegen
Bremer AStA

Gegen den Allgemeinen StudentInnen Ausschuß (AStA) der Uni Bremen wird wegen „Aufforderung zu Straftaten“ und „Werbung für eine terroristische Vereinigung“ ermittelt. Anlaß ist die Dokumentation von Texten aus dem Widerstand gegen Castor-Transporte in der studentischen Zeitung *Bambule*. Der AStA wertet die Ermittlungen als Angriff auf die Pressefreiheit und Einschüchterung von Gegenöffentlichkeit.

Quellen:

WeserKurier v. 17.05.1997; taz Bremen 17.05.1997; Komitee für unzensurierte studentische Politik und freie Presse, Bremen, Aufruf Mai 1997.